

Zentrale Merkmale der KDA Hausgemeinschaften
Rolf Gennrich,
Institut für Altenwohnbau und Qualitätsmanagement GmbH

Grundkonzept und Leitbild

Hausgemeinschaften zeichnen sich durch eine wohnliche und überschaubare Architektur bei einem weitgehenden Abbau aller zentralen Versorgungssysteme und Strukturen aus. Die in traditionellen Pflegeheimen oftmals zentralisierten und funktionalisierten Dienste werden bis auf wenige Dienstleistungen (beispielsweise die zentrale Verwaltung, Qualitätsmanagement) konsequent und ohne Einschränkung anteilmäßig in jede Hausgemeinschaft zurückgegeben. Die Betriebs- und Personalorganisation trägt dem in der Regel hohen Hilfe- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner durch kleine Gruppen mit permanent anwesender Bezugsperson (Präsenzkräfte) Rechnung. Alle Aktivitäten orientieren sich an einem „normalen“ („Alten-“) Haushalt, wobei die Pflege individuell im Rahmen einer Bezugspersonenpflege geleistet wird. Sie tritt gegenüber den Alltagsaktivitäten in den Hintergrund. Die so gebildeten Organisationseinheiten sind (organisatorisch) möglichst autonom und werden je nach Anzahl und Größe im Verbund mit anderen oder einem Dienstleistungszentrum geführt. Sie verstehen sich auch immer als eine quartierbezogene Dienstleistung für Pflegebedürftige die im Verbund mit ambulanten, teilstationären und gemeinwesenorientierten Angeboten betrieben werden.

Sie unterliegen, als zugelassene und pflegesatzfinanzierte, vollstationäre Einrichtungen, somit grundsätzlich den Bestimmungen des Heimgesetzes und den einschlägigen Qualitätsanforderungen nach SGB XI.

Betriebsorganisation und Binnenorganisation

Ein Hausgemeinschaft ist demnach eine räumlich und organisatorische Einheit in der ca. 6-10 ältere und pflegebedürftige Menschen leben wobei auch dezentralisierte Wohnbereiche im Hausgemeinschaftsprinzip als HG^{WB} mit bis zu 12, maximal 14 Bewohnern betrieben werden können, wobei eine Gruppengröße von mehr als 12 Bewohnern nicht zu empfehlen ist.

Der Schwerpunkt der Pflege und Betreuung liegt bei allen Formen auf unterstützende Maßnahmen zur selbständigen Lebensgestaltung, möglichst unter Einbezug der Angehörigen, Freunde und/oder Nachbarn. Hausgemeinschaften verstehen sich deshalb auch immer als ein offener und transparenter Teil des Gemeinwesens, -hier sind alle Synergien sind zu nutzen.

Die der einzelnen Hausgemeinschaft zur Verfügung gestellte Pflege (quantitativ wie qualitativ) orientiert sich an einem sorgfältig und regelmäßig zu überprüfenden Grundbedarf auf der Basis der individuell erforderlichen Pflege (Individuelle Pflegeplanung und Bezugspersonenpflege sind deshalb unverzichtbar!).

Zu Krisenzeiten oder bei kurzzeitig höherem Bedarf einzelner Bewohner einer Hausgemeinschaft werden die zusätzlich erforderlichen Ressourcen bei dem internen Pflegedienst, hauswirtschaftlichen Dienst oder/und Speisenversorger zusätzlich angefordert und bereitgestellt. Darüber hinaus ist, wenn möglich und vertraglich abgesichert, der Gestaltungsraum des § 80 SGB XI zu nutzen und Leistungen Dritter zusätzlich bereitzustellen. Allerdings nur so lange wie erforderlich.

Dies gilt insbesondere für alle Personalstellen aus den Arbeitsfeldern: Speisenzubereitung, Wäsche, Reinigung, Betreuungsangebote. Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter die nicht für den fachpflegerischen Dienst benötigt werden, beispielsweise alle Pflegehilfskräfte (nach Stellenplan) dem Bereich der Präsenz zugeordnet.

So wird neben der Re-Integration sinnvoller Aktivitäten in den Alltag der Bewohner zusätzliches Personal für die Ansprache, Beaufsichtigung und Anleitung verfügbar gemacht.

Hauswirtschaft wird präsent! Diese „Doppelbelastung“ findet allerdings ihre Grenzen in der Größe und Zusammensetzung der Gruppe!

Personalorganisation

Ein wesentliches Merkmal von Hausgemeinschaften ist die sehr „flache“ Hierarchie und die Schaffung eines quasi neuen, übergreifenden Arbeitsfeldes, nämlich das der Präsenzkkräfte, vielleicht besser als Alltagsbegleiter mit hauswirtschaftlichen Aufgaben bezeichnet.

Diese Mitarbeiter sind neben den Fachpflegebezugspersonen für die Pflege, -und hier unterscheiden sich die Hausgemeinschaften von herkömmlichen Einrichtungen-, für die hauswirtschaftlichen und betreuenden Tätigkeiten verantwortlich und organisieren gemeinsam mit den Bewohnern und den Fachpflegekräften den Tag. Sie erledigen hierbei alle anfallenden hauswirtschaftlichen Aufgaben. Darüber hinaus sind sie für Aktivitätenbegleitung und Moderation der sozialen Prozesse verantwortlich. Sie sind intern wie extern unmittelbare Ansprechpartner für Bewohner, Angehörige, Pflegedienste usw. (Casemanagement). Sie tragen gemeinsam mit den Fachpflegebezugspersonen des „ambulant denkenden und organisierten“ Pflegedienstes die Gesamtverantwortung für die Lebensqualität in der Hausgemeinschaft.

Hierbei achten sie darauf, dass alle Pflege- und Betreuungsleistungen, die von den Bewohnern selbst, den Angehörigen und/oder Freunden geleistet werden können im Zusammenhang mit den Tagesaktivitäten erbracht werden. Demgegenüber werden alle fachpflegerisch erforderlichen Leistungen, also die Leistungen die nicht an einen Hilfskraft delegiert werden können, immer von einer Pflegefachkraft erbracht. Diese ist für den Pflegeprozess verantwortlich (Fachpflegebezugsperson).

Stolpersteine bei der Umsetzung der Betriebskonzeption

Obwohl die Grundkonzepte wesentliche Elemente des Hausgemeinschaftsprinzips beinhalten ist häufig festzustellen, dass in der praktischen Umsetzung an entscheidenden Punkten vom Ausgangskonzept abgewichen wird.

So wird der Begriff der Bezugsperson (Fachpflege) mit der Präsenzkraft verwechselt. Dies führt zu einer Vermischung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Fachpflegebezugspersonen und den Präsenzkkräften. Es ist aber von entscheidender Bedeutung, dass das in den Hausgemeinschaften neu geschaffene und zentrale Arbeitsfeld der „Präsenz“ nicht mit der natürlich auch immer vorhandenen Anwesenheit (Präsenz) der Fachpflegebezugspersonen verwechselt wird.

Den „Präsenzkkräften“ der Hausgemeinschaften werden alle Mitarbeiter zugeordnet, die eben nicht Fachpflege erbringen, sondern die den Tagesablauf in einer Hausgemeinschaft organisieren. Hierzu gehören selbstverständlich alle hauswirtschaftlichen Aktivitäten und die gesamte Alltagsgestaltung. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass dieser Bereich eigenständig verantwortet wird, und nicht der Fachpflege zu- und untergeordnet wird, da die Aufgaben der Präsenz eben nicht in der Durchführung der Fachpflege, sondern in der Organisation und Moderation des Alltags, inclusive aller hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, liegen.

Somit ist auch eine eigenständige Aufgabenbeschreibung und auch Leitung dieser Kräfte erforderlich. Die Präsenzkkräfte arbeiten selbstverständlich (quasi als Ersatz für einen Angehörigen) eng mit den Pflegefachkräften zusammen, sind aber im Gesamtprozess als gleichgewichtig anzusehen.

Einige Träger weichen an diesem Punkt gravierend von diesem Konzept ab, so wird der Bereich der Präsenzkkräfte nicht als eigenständiges Arbeitsfeld ausgewiesen und eine übergreifende Teamleitung für 2 oder mehr Hausgemeinschaften geschaffen, Dies läuft einer autonomen, dezentralen Struktur entgegen. Darüber hinaus ist wird entgegen der

Empfehlungen eine freigestellte Pflegedienstleitung und ein übergreifender Dienst (Ergotherapie usw.) eingerichtet.

Da die Besetzung einer leitenden Pflegefachkraft zwar notwendig ist, darf sie sich aber nicht als statische Größe verstehen, sondern als Einsatzleiterin der in dieser Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräfte. Diese müssen natürlich im Rahmen eines Bezugspflegesystems pflegen, von daher ist dies in den Stellenbeschreibungen ausdrücklich zu formulieren, nämlich dass die Pflege grundsätzlich als Bezugspersonenpflege durchgeführt wird.

In Ergänzung hierzu ist für den Aufgabenbereich der Präsenz eine eigenständige und umfassende Beschreibung nötig, die die Hauswirtschaft, dem zentralen Bereich der Präsenz, natürlich entsprechend berücksichtigen muss. Gerade die hauswirtschaftlichen Kräfte haben im Gegensatz zu den herkömmlichen Kräften in einem traditionellen Pflegeheim einen deutlich erweiterten Aufgabenkreis, nämlich die gesamte Alltagsbegleitung neben den hauswirtschaftlichen Aufgaben, sofern sie als Präsenzkräfte eingesetzt sind. Darüber hinaus sind auch die ehemaligen Pflegehilfskräfte diesem Aufgabenfeld zuzuordnen und benötigen von daher eine eigenständige und umfassendere Beschreibung ihrer Aufgaben. Die vordergründige Ausrichtung auf die Hauswirtschaft greift bei einer Hausgemeinschaft demnach viel zu kurz.

Der gesamte Bereich der Beschäftigung und Begleitung der Bewohner durch die Präsenzkräfte muss hinreichend genau definiert und konzeptionell abgesichert sein. Auch ist das Verlagern der Beschäftigungsmaßnahmen auf einen übergreifend eingesetzten Dienst (Ergotherapeutin, Gerontologe, Sozialpädagoge usw.) nicht unproblematisch, da die Einrichtung einer solche Stelle häufig dazu führt, dass die Mitarbeiter in den Hausgemeinschaften sich dann nicht mehr für diesen Bereich verantwortlich fühlen. Aber gerade diese sollen in einer Hausgemeinschaft die Hauptanteile der Beschäftigung tragen. Wenn eine solche übergreifende Stelle eingerichtet ist, so darf sie sich eigentlich nur als Supervisor und Begleiter der Präsenzkräfte verstehen, ohne diesen die Arbeit und die Verantwortung abzunehmen!